



MEDIENMITTEILUNG

Chur, 10. November 2017

Gericht schützt die Erhebung der Gästetaxe in den Gemeinden Flims, Laax und Falera

Die seit dem 1. Januar 2015 in den drei Tourismusgemeinden geltende Regelung, wonach den Zweitwohnungseigentümern die Gästetaxe pauschal in Rechnung gestellt wird, ist nicht zu beanstanden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat vier Musterbeschwerden abgewiesen.

Seit dem 1. Januar 2015 gelten in den drei Tourismusgemeinden Flims, Laax und Falera neue Tourismusgesetze. Gegen die Veranlagungen der Gästetaxe 2015 gingen bei den Gemeinden, auf der Grundlage einer von der Interessengemeinschaft (IG) Zweitwohnungseigentümer Flims Laax Falera erstellten Vorlage, mehrere hundert Einsprachen ein. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden vereinbarte die IG Zweitwohnungseigentümer, mit vier Musterfällen an das Verwaltungsgericht zu gelangen. Zwei Fälle betreffen die Gemeinde Flims und je ein Fall die Gemeinden Laax und Falera. Dabei rügten die Zweitwohnungseigentümer insbesondere eine Verletzung von Bundes- und kantonalem Recht aufgrund des Ausmasses der Anhebung der Abgabehöhe, der zweckwidrigen Verwendung der Abgabenerträge, der mangelnden Differenzierung zwischen Gäste- und Tourismustaxe bei der Mittelverwendung, der unzulässigen Querfinanzierung von Aufgaben, die durch die Tourismustaxe zu finanzieren wären sowie aufgrund willkürlicher Ergebnisse bei der Anwendung der Bemessungsgrundlage der Gästetaxe bzw. aufgrund unzulässiger Ausgestaltung der Jahrespauschale.

Gästetaxe als Kostenanlastungssteuer

Das Verwaltungsgericht hat nun befunden, dass diese Rügen unbegründet sind. Bei der Gästetaxe handelt es sich um eine sog. Kostenanlastungssteuer. Die Erhebung einer Gästetaxe erweist sich als rechtsgleich und mit dem Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung vereinbar, soweit die Gästetaxe nicht als (allgemeine) Aufenthaltssteuer ausgestaltet ist. Um dies auszuschliessen, verlangt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass die auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhende Gästetaxe ausschliesslich dem Zweck des Kurbetriebs dient (Kriterium der Zweckmässigkeit der Abgabe) und es sich zudem um eine Steuer von geringer Höhe handelt (Kriterium der Mässigkeit der Abgabe).

Zweckbindung eingehalten

Das Verwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass diese Voraussetzungen in Bezug auf die in den Gemeinden Flims, Laax und Falera von Zweitwohnungseigentümern erhobene Gästetaxe erfüllt sind. Die aus der Gästetaxe zugeflossenen Mittel werden korrekt verwendet und die Gemeinden erzielen keinen Überschuss. Überdies hält das Verwaltungsgericht fest, dass es grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden liegt, wie sie sich in touristischer Hinsicht positionieren und in welchem Ausmass sie den Fremdenverkehr fördern möchten. Bei der Frage, was als touristische Infrastruktur zählt, ist den Gemeinden ein grosses Ermessen einzuräumen.

Höhe der pauschalen Gästetaxe zulässig

Die bei den Zweitwohnungseigentümern jährlich pauschal in Rechnung gestellte Gästetaxe, die sich aus einer Grundtaxe pro Wohnung und einem anhand der Nettowohnfläche berechneten variablen Teil zusammensetzt, erachtet das Verwaltungsgericht aus Praktikabilitätsüberlegungen als zulässig, weil die tatsächliche Aufenthaltsdauer sowie die Anzahl übernachtender Gäste nicht ohne grösseren Kontrollaufwand festgestellt werden können. Die Höhe der bei den Zweitwohnungseigentümern in Rechnung gestellten Gästetaxen erweist sich in keinem der geprüften Fälle als unzulässig hoch.

Die Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Urteile A 16 8, A 16 9, A 16 10 und A 16 11 vom 25. Oktober 2017

Auskunftsperson:

lic. iur. Giuliano Racioppi, Richter am Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Telefon: 081 257 39 83, E-Mail: giuliano.racioppi@vg.gr.ch.

Gremium/Quelle: Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden